

liche Atteste, oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Personbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist. Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulassung zum Aufenthalte hieselbst, als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer zeitherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen sein müssen; so wird nach Inhalt der Anordnung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. d. M. den nach Berlin kommenden fremden Tagearbeitern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
v. E s e b e c k.

E.

Sicherheits = Polizei.

81.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Bewilligung und Verdingung von Transport = Fuhrn für Verbrecher betreffend.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf den wegen der Fuhrkosten für Wagen = Transporte von Verbrechern erstatteten Bericht vom 8. d. M., daß der in diesem Bes